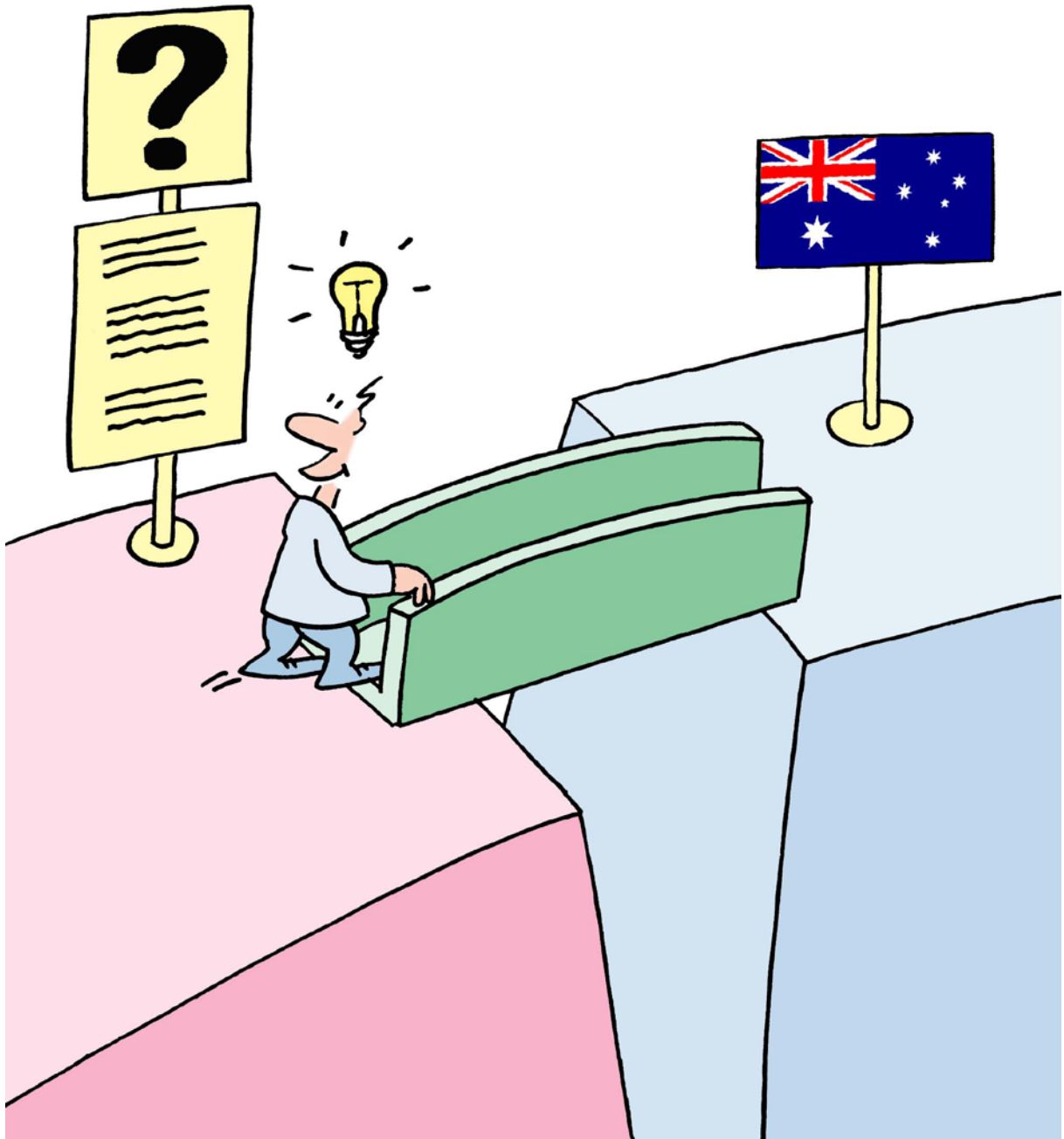




Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Australien





Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Australien

Stand am 1. September 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Das Abkommen in Kürze	1
2	Sachlicher Geltungsbereich	2
3	Persönlicher Geltungsbereich	2
4	Grundsätze: Gleichbehandlung, Leistungsexport und Totalisierung	2
5	Unterstellung/Versicherungspflicht	3
6	Entsendung als Ausnahme	4
7	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften	6
8	Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den australischen Rechtsvorschriften	8
9	Zuständige Behörden, Verbindungsstellen und Kontakte	9

1 Zusammenfassende Informationen zum Abkommen

Das [Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Australien über soziale Sicherheit](#) wurde am 9. Oktober 2006 abgeschlossen und ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Es zielt darauf ab, die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Schweiz und von Australien bezüglich der Ansprüche der sozialen Sicherheit möglichst weitgehend zu gewährleisten. Das Abkommen bestimmt, in welchem Staat eine Person versicherungspflichtig ist und Beiträge an die Sozialversicherungen bezahlen muss.

Das Abkommen regelt die Voraussetzungen für den Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten in beiden Vertragsstaaten sowie auf Massnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung. Es enthält ausserdem Bestimmungen zum Export dieser Leistungen ins Ausland. Für den Anspruch auf eine australische Rente ist eine australische Mindestwohnzeit von 10 Jahren erforderlich. Die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten werden dabei angerechnet.

Das australische Grundsystem der sozialen Sicherheit wird nicht über Beitragszahlungen finanziert, sondern ist ausschliesslich steuerbasiert. Anspruch auf eine Rente besteht nur, wenn eine bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenze nicht überschritten wird.

Die vorliegende Broschüre vermittelt nur eine Übersicht über die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit Australiens und der Schweiz. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen und die internationalen Abkommen massgebend.

2 Sachlicher Geltungsbereich

Auf welche schweizerischen Vorschriften bezieht sich das Abkommen? Das Abkommen bezieht sich auf die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und die Invalidenversicherung (IVG).

Auf welche australischen Vorschriften bezieht sich das Abkommen? Das Abkommen bezieht sich auf die australischen Rechtsvorschriften zur Grundversicherung betreffend die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Invalidenrenten für Schwerbehinderte).
Das australische System der beruflichen Vorsorge (*Superannuation Guarantee*) ist nur im Zusammenhang mit den Unterstellungsregeln betroffen.

3 Persönlicher Geltungsbereich

Für wen gilt das Abkommen? In Bezug auf die Schweiz findet das Abkommen Anwendung auf australische und schweizerische Staatsangehörige sowie ihre Familienangehörigen (Ehegatten und Kinder) und Hinterlassenen.
In Bezug auf Australien auf Personen, die Einwohner oder Einwohnerinnen Australiens sind oder waren.

Auch Drittstaatsangehörige? Die Unterstellungsregelungen finden auch auf Personen Anwendung, welche eine andere Staatsangehörigkeit besitzen als die schweizerische oder die australische (Drittstaatsangehörige). So gelten beispielsweise die Bestimmungen über die Arbeitnehmenden, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem der Vertragsstaaten in den anderen Vertragsstaat vorübergehend entsandt werden, auch für Drittstaatsangehörige.
Für Australien kann das Abkommen im Zusammenhang mit dem Leistungsanspruch auch auf Drittstaatsangehörige Anwendung finden.

4 Grundsätze: Gleichbehandlung, Leistungsexport und Totalisierung

Was heisst Gleichbehandlung? Das Abkommen legt den Grundsatz der Gleichbehandlung fest.
Das bedeutet, dass die Staatsangehörigen Australiens in Bezug auf die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gleich zu behandeln sind wie schweizerische Staatsangehörige.
Umgekehrt sind schweizerische Staatsangehörige in Bezug auf die dem Abkommen unterliegenden australischen Sozialversicherungen gleich zu behandeln wie australische Staatsangehörige.

Gibt es Ausnahmen? Vom Grundsatz der Gleichbehandlung gibt es bestimmte Ausnahmen. So können etwa nur schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland (ausserhalb des EU-/EFTA-Raums) der freiwilligen AHV/IV-Versicherung beitreten, nicht aber australische Staatsangehörige.
Bestimmte schweizerische oder australische Leistungen werden nicht ins Ausland ausgerichtet, weder an schweizerische noch an australische Staatsangehörige.

Was heisst Leistungsexport? Das bedeutet, dass die schweizerischen und australischen Staatsangehörigen auch dann Anspruch auf ihre Rente haben, wenn sie ausserhalb des Landes wohnen, das ihnen die Rente ausrichtet.

Was heisst Totalisierung? Die Berücksichtigung schweizerischer Versicherungszeiten (Totalisierung) erleichtert den Erwerb von australischen Leistungsansprüchen für die vom Abkommen erfassten Personen. Hängt eine australische sozialversicherungsrechtliche Leistung von einer bestimmten Mindestversicherungszeit bzw. Mindestbeitrags- oder Mindestwohnzeit ab, so werden die in der Schweiz zurückgelegten Zeiten für den Erwerb des Anspruchs mitberücksichtigt (vgl. Ziffer 8 für den Erwerb des Anspruchs auf eine australische Rente). Vor dem Inkrafttreten des Abkommen zurückgelegte Versicherungszeiten werden ebenfalls berücksichtigt.

Der Anspruch auf eine schweizerische Rente entsteht ausschliesslich aufgrund der Beitragszahlungen in das schweizerische Sozialversicherungssystem.

Die Berechnung und die Festsetzung der Höhe der Teilrente eines Vertragsstaates erfolgt hingegen nur auf der Grundlage der in diesem Staat bezahlten Beiträge.

5 Unterstellung/Versicherungspflicht

Erwerbortsprinzip - Was heisst das? Die Versicherungspflicht richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in welchem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (Erwerbortsprinzip).

Arbeitet ein australischer Arbeitnehmender ausschliesslich in der Schweiz, so untersteht er grundsätzlich den schweizerischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit und muss Beiträge an die obligatorischen Sozialversicherungszweige der Schweiz entrichten. Auch Selbstständigerwerbende entrichten die für ihre Arbeitnehmerkategorie obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge in dem Staat, in dem sie erwerbstätig sind.

Sowohl in der Schweiz als auch in Australien beschäftigte Personen sind den obligatorischen Sozialversicherungen beider Staaten unterstellt, wobei jeder Staat nur das auf seinem Staatsgebiet erzielte Einkommen berücksichtigt.

Ich arbeite für ein Luftverkehrsunternehmen oder auf einem Seeschiff Arbeitnehmende, die von einem schweizerischen Luftverkehrsunternehmen als Mitglieder der Besatzung eines Flugzeugs im internationalen Luftverkehr beschäftigt werden, sind den schweizerischen Rechtsvorschriften unterstellt. Personen, die in Australien wohnen und dort in einer Zweigstelle eines schweizerischen Unternehmens arbeiten, sind hingegen den australischen Gesetzesbestimmungen zur sozialen Sicherheit unterstellt.

Die Mitglieder der Besatzung eines Seeschiffes unter Schweizer Flagge sind den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates unterstellt, auf dessen Gebiet sie wohnen. Einwohner Australiens, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in Australien auf einem Seeschiff beschäftigt werden, sind den australischen Gesetzesbestimmungen zur sozialen Sicherheit unterstellt.

Welches sind in der Schweiz obligatorische Beiträge?	<p>Die obligatorisch in der Schweiz versicherten Erwerbstätigen müssen grundsätzlich Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und die Invalidenversicherung, die Unfallversicherung, die Arbeitslosenversicherung (nur Arbeitnehmende) sowie an die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft bezahlen. Als Arbeitnehmende werden die Personen über die Ausgleichskasse des Arbeitgebers angeschlossen. Ihr Arbeitgeber zieht die Beiträge direkt vom Lohn ab.</p> <p>Auf folgender Internetseite finden Sie einen Überblick über die geltenden Beitragssätze.</p>
Was ist mit der Krankenversicherung?	<p>Das Abkommen bezieht sich nicht auf die Krankenversicherung. In der Regel haben sich Personen, die Wohnsitz in der Schweiz begründen, selbst und innert dreier Monate bei einem schweizerischen Krankenversicherer gegen die Folgen von Krankheit zu versichern und müssen monatliche Prämienzahlungen leisten. Eine Prämienübersicht nach Krankenversicherer und Kanton bzw. Prämienregion ist unter www.priminfo.ch verfügbar.</p>
Was ist mit der beruflichen Vorsorge?	<p>Das Abkommen bezieht sich nicht auf die schweizerische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Gemäss dem schweizerischen Recht sind in der AHV versicherungspflichtige Arbeitnehmende in der beruflichen Vorsorge (Pensionskasse) versichert, wenn sie die Voraussetzungen des BVG, so insbesondere Alter und Mindesteinkommen, erfüllen.</p>

6 Entsendung als Ausnahme

Weitergeltung der Rechtsvorschriften des Ursprungsstaates	<p>Arbeitnehmende, die von einem Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz vorübergehend nach Australien entsandt werden, um dort für den Arbeitgeber eine Tätigkeit auszuüben, bleiben dem schweizerischen System der sozialen Sicherheit unterstellt und sind weiterhin in der Schweiz beitragspflichtig (einschliesslich Kranken- und Unfallversicherung). Von der Beitragszahlung in das australische System der beruflichen Vorsorge, der <i>Superannuation Guarantee</i>, sind sie befreit.</p> <p>Umgekehrt bleiben Arbeitnehmende, die von einem australischen Arbeitgeber zur Arbeitsleistung vorübergehend in die Schweiz entsandt werden, den Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit Australiens unterstellt.</p>
Was heisst vorübergehend?	<p>Die maximale Dauer einer Entsendung beträgt grundsätzlich 5 Jahre.</p>
Voraussetzungen?	<p>Zum Schutz des Arbeitnehmenden setzt eine Entsendung voraus, dass dieser vor Aufnahme der Tätigkeit im Beschäftigungsstaat den Rechtsvorschriften des entsendenden Staates unterstellt war. Zudem muss seitens des Arbeitgebers die Absicht bestehen, den Arbeitnehmer auch nach Beendigung der Entsendung weiter zu beschäftigen.</p> <p>Zwischen dem entsendenden Arbeitgeber und seinem/seiner Arbeitnehmenden muss während der ganzen Entsendungsdauer eine arbeitsrechtliche Bindung bestehen. Insbesondere darf nur der entsendende Arbeitgeber berechtigt sein, das Arbeitsverhältnis aufzulösen (Kündigung). Der Arbeitgeber muss die Art der Tätigkeit, die der bzw. die entsandte Arbeitnehmende ausüben wird, in den Grundzügen bestimmen. Die entsandte Person muss im Interesse und für Rechnung ihres Arbeitgebers tätig sein. Der Lohn muss allerdings nicht direkt von ihm ausbezahlt werden.</p>

Ausstellung der Entsendungsbescheinigung Der Arbeitgeber beantragt beim zuständigen Versicherungsträger des Entsendestaates (Ursprungsstaat) die Ausstellung einer Entsendungsbescheinigung.

Mit der Entsendungsbescheinigung wird bestätigt, dass der bzw. die entsandte Arbeitnehmende während der Dauer der Beschäftigung im anderen Staat dem Sozialversicherungsrecht des Entsendestaates unterstellt bleibt. Der bzw. die entsandte Arbeitnehmende ist im Aufenthaltsland, in welchem er bzw. sie vorübergehend arbeitet, von der obligatorischen Unterstellung unter die vom Abkommen erfassten Versicherungen befreit.

Zuständige Versicherungsträger

Die zuständigen Versicherungsträger in der Schweiz sind die zuständigen [AHV-Ausgleichskassen](#). Das Formular für den Antrag auf eine Entsendungsbescheinigung für **Entsendungen aus der Schweiz** ist auf dieser [Internetseite](#) abrufbar (Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland).

In Australien ist der zuständige Versicherungsträger das Australian Taxation Office, Superannuation - Bilateral Agreements, GPO Box 9977, ADELAIDE SA 5001 (Fax. +61 8 7422 2212). Das Formular für den Antrag auf eine Entsendungsbescheinigung für **Entsendungen aus Australien** finden Sie unter folgender [Internetadresse](#).

Gibt es Ausnahmen für längere Dauer?

Übersteigt die Entsendungsdauer die Frist von fünf Jahren, so kann bei den zuständigen Behörden des entsendenden Staates ein Gesuch um Ausnahmevereinbarung (für maximal insgesamt sechs Jahre) beantragt werden. Die zuständigen Behörden sind:

- in der Schweiz: Bundesamt für Sozialversicherungen (www.bsv.admin.ch)
- in Australien: Australian Taxation Office, PO Box 3100, PENRITH NSW 2740
Fax: +61 2 6225 0917

Das Formular für den Antrag auf eine Verlängerung für **Entsendungen aus der Schweiz** ist auf dieser [Internetseite](#) abrufbar (Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland).

Informationen zur Verlängerung von **Entsendungen aus Australien** finden Sie auf der Internetseite des [Australian Taxation Office](#).

Was ist mit den Familienangehörigen?

Nichterwerbstätige Familienangehörige (Ehegatten und Kinder), die von der Schweiz entsandte Arbeitnehmende nach Australien begleiten, bleiben der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstellt. Sie bleiben während der Dauer der Entsendung der schweizerischen Krankenversicherung unterstellt.

Nichterwerbstätige Familienangehörige (Ehegatten und Kinder), die von Australien entsandte Arbeitnehmende in die Schweiz begleiten, sind der schweizerischen Sozialversicherungsgesetzgebung unterstellt, wodurch Versicherungslücken vermieden werden, da ihnen das australische Sozialversicherungssystem keine Versicherungsdeckung gewährt.

Zusätzliche Informationen zu den Entsendungen finden Sie im Merkblatt [«Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Vertragsstaaten \(ohne EU/EFTA\)»](#).

Weitere Informationen bezüglich der Sozialversicherungszweige, die im Abkommen nicht geregelt sind (insbesondere die Kranken- und Unfallversicherung), finden Sie im Merkblatt [«Soziale Sicherheit für Entsandte zwischen der Schweiz und Nichtvertragsstaaten»](#).

7 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften

Rentenalter in der Schweiz	In der Schweiz liegt das ordentliche Rentenalter für Frauen bei 64 Jahren und für Männer bei 65 Jahren.
Altersleistungen – Erwerbstätigkeit in der Schweiz und in Australien	Haben australische oder schweizerische Staatsangehörige sowohl in der Schweiz als auch in Australien gearbeitet und Beiträge an beide Sozialversicherungssysteme bezahlt, so erhalten sie bei Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen von beiden Staaten eine Teilrente. Die Renten werden entsprechend der Beitragsdauer im jeweiligen Staat berechnet.
Wer hat Anspruch auf Alters- oder Hinterlassenenrenten?	<p>Australische Staatsangehörige haben unter denselben Voraussetzungen wie schweizerische Staatsangehörige Anspruch auf die ordentlichen (Teil-)Renten der schweizerischen Altersversicherung. Dasselbe gilt für die Hinterlassenenrenten (Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente).</p> <p>Für den Anspruch auf eine schweizerische Altersrente muss die versicherte Person während mindestens eines Jahres in der Schweiz Beitragszahlungen geleistet haben. Auch eine Hinterlassenenrente wird nur gewährt, wenn die verstorbene Person während mindestens eines Jahres Beiträge an das System der schweizerischen Sicherheit entrichtet hat.</p>
Werden Alters- und Hinterlassenenrenten ins Ausland exportiert?	<p>Gemäss schweizerischem Recht werden die schweizerischen Renten den Staatsangehörigen der Schweiz auf der ganzen Welt ausbezahlt.</p> <p>Gestützt auf das Abkommen wird australischen Staatsangehörigen zu denselben Voraussetzungen wie schweizerischen Staatsangehörigen eine Rente der Schweiz ausbezahlt. Die Renten werden somit weltweit exportiert.</p>
Abfindung statt Rente?	<p>Australischen Staatsangehörigen oder ihren Hinterlassenen, die nicht in der Schweiz wohnen und die Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung haben, die maximal 10% einer ordentlichen Vollrente entspricht, wird statt der Rente eine einmalige Abfindung gewährt. Entspricht die Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung mehr als 10%, aber maximal 20% einer ordentlichen Vollrente der schweizerischen AHV, haben sie die Wahl zwischen einer Teilrente oder einer einmaligen Abfindung.</p> <p>Australische Staatsangehörige oder ihre Hinterlassenen, welche nachweislich beabsichtigen, die Schweiz definitiv zu verlassen, können bei ihrer endgültigen Ausreise bei der Schweizerischen Ausgleichskasse (SAK) die Rückerstattung der an die AHV entrichteten Beiträge verlangen (vgl. Ziffer 9).</p> <p>Nach Auszahlung einer einmaligen Abfindung oder nach der Rückerstattung von Beitragszahlungen können gegenüber der schweizerischen Versicherung keine Ansprüche aus den bis dahin entrichteten Beiträgen oder entsprechenden Versicherungszeiten mehr geltend gemacht werden.</p>

Renten der beruflichen Vorsorge?	Das Abkommen bezieht sich nicht auf die schweizerische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, da das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) ausländische und inländische Staatsangehörige gleich behandelt. Die Renten und andere Leistungen werden gemäss Reglement der Vorsorgeeinrichtung ins Ausland ausbezahlt. Haben Personen aufgrund einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die berufliche Vorsorge bezahlt, können sie bei einem Wegzug in einen Staat, der nicht zu den EU/EFTA-Staaten gehört, grundsätzlich die Auszahlung ihres angesparten Kapitals (Austrittsleistung) verlangen. Sie müssen den Antrag auf Leistungen bei ihrer Vorsorgeeinrichtung oder der zuständigen Freizügigkeitseinrichtung (Versicherung oder Bank) stellen.
Leistungen bei Invalidität	Die schweizerische Gesetzgebung zur Invalidenversicherung sieht einerseits Geldleistungen (Renten und Taggelder) und andererseits sogenannte Eingliederungsmassnahmen vor.
Was sind Eingliederungsmassnahmen?	Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung sind Massnahmen, die zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit gesundheitlich eingeschränkter Personen dienen. Diese Massnahmen können beruflicher (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung) oder medizinischer Art sein oder in der Abgabe von Hilfsmitteln (z.B. Rollstuhl) bestehen.
Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen und Export	Australische Staatsangehörige, die in der Schweiz wohnen, haben aufgrund des Abkommens erleichterten Zugang zu den Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung.
Beitragspflichtige Personen	a) Australische Staatsangehörige, die bei Eintritt der Invalidität der Beitragspflicht in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung unterliegen, haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, solange sie sich in der Schweiz aufhalten. Die Eingliederungsmassnahmen werden nicht im Ausland erbracht.
Nicht beitragspflichtige, aber in der AHV/IV Versicherte	b) Unterstanden die australischen Staatsangehörigen nicht der Beitragspflicht, aber waren bei Eintritt der Invalidität in der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung versichert (Erklärung: das kann beispielsweise der Fall sein bei nicht erwerbstätigen Ehegatten, wenn der erwerbstätige Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags in der AHV bezahlt hat), können sie unter Umständen trotzdem Eingliederungsmassnahmen erhalten. Vorausgesetzt wird für diesen Fall, dass sie in der Schweiz Wohnsitz haben und dass sie unmittelbar vor Eintritt der Invalidität ununterbrochen während mindestens eines Jahres in der Schweiz gewohnt haben. Auch in diesen Fällen werden Eingliederungsmassnahmen nicht im Ausland erbracht.
Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen für invalide Kinder	Minderjährige Kinder haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen der schweizerischen Invalidenversicherung, wenn sie in der Schweiz wohnen und dort entweder invalid geboren sind oder seit der Geburt ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben. Die Eingliederungsmassnahmen für minderjährige Kinder werden nicht im Ausland erbracht.
	Das Abkommen hält zur Gewährleistung der Gleichstellung von in Australien invalid geborenen Kindern spezifische Bestimmungen fest. Im Falle von Geburtsgebrechen übernimmt die schweizerische Invalidenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten.

Anspruch auf Invalidenrenten

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen der schweizerischen Invalidenversicherung erfüllt (insbesondere Mindestversicherungszeit von 3 Jahren und Voraussetzungen in Bezug auf den Invaliditätsgrad), erhalten australische Staatsangehörige eine Invalidenrente oder allenfalls eine Teilinvalidenrente (nach Massgabe der in der Schweiz bezahlten Beiträge).

Können Invalidenrenten exportiert werden?

Ordentliche Renten der schweizerischen Invalidenversicherung können exportiert werden, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 50% beträgt. Das heisst: Wird schweizerischen oder australischen Staatsangehörigen aufgrund eines Invaliditätsgrades von mindestens 50% eine Invalidenrente ausgerichtet, so werden diese Renten grundsätzlich weltweit exportiert.

Für Staatsangehörige Australiens oder der Schweiz, die weniger als zur Hälfte invalid sind (Invaliditätsgrad beträgt weniger als 50%), können ordentliche Invalidenrenten der schweizerischen Invalidenversicherung nur ausgerichtet werden, wenn die berechtigten Personen in der Schweiz wohnen.

Informationen zu den schweizerischen Sozialversicherungen finden Sie in der Broschüre [«Soziale Sicherheit in der Schweiz»](#).

8 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen nach den australischen Rechtsvorschriften

Einreichung eines Antrages auf eine australische Rente

Ist eine Person Einwohnerin Australiens oder wohnt sie in der Schweiz oder in einem Drittstaat, mit dem Australien ein Abkommen über soziale Sicherheit abgeschlossen hat, kann sie eine australische Rente beantragen, wenn das Abkommen dies vorsieht, und wenn sie sich in Australien, im Gebiet der Schweiz oder dieses Drittstaats befindet und zu irgendeinem Zeitpunkt Einwohnerin Australiens gewesen ist.

Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, richten ihren Antrag an die Schweizerische Ausgleichskasse (vgl. Ziffer 9).

Berücksichtigung schweizerischer Versicherungszeiten

Reichen die australischen Wohnzeiten für die Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf eine australische Rente (Mindestwohnzeit von 10 Jahren) nicht aus, werden die schweizerischen Versicherungszeiten angerechnet, als wäre die Person Einwohnerin Australiens gewesen. Allerdings wird eine australische Mindestwohnzeit von 12 Monaten vorausgesetzt, wobei mindestens 6 davon ununterbrochen zurückgelegt worden sein müssen. Schweizerische Versicherungszeiten, für die einer Person Beitragszahlungen zurückvergütet wurden, können nicht berücksichtigt werden.

Anspruch und Berechnung australischer Leistungen

Der Anspruch auf australische Leistungen unterliegt bestimmten Einkommens- und Vermögensgrenzen, die nicht überschritten werden dürfen. Das ist eine Besonderheit des australischen Systems der sozialen Sicherheit.

Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens für den Anspruch auf eine australische Rente gelangen für die Anrechnung der schweizerischen Rente aufgrund des Abkommens vorteilhaftere Berechnungsregeln zur Anwendung.

Die australischen Vollwaisenrenten sind in diesem Zusammenhang nicht betroffen.

Export australischer Leistungen Die australischen Leistungen werden unter Ausnahme des nur in Australien gewährten Pflegezuschlages (Carer Payment) Personen ausbezahlt, die auf dem schweizerischen Staatsgebiet wohnen.

Soweit von der australischen Gesetzgebung vorgesehen, werden australische Leistungen auch in Drittstaaten ausgerichtet. So werden beispielsweise australische Altersrenten in Drittstaaten exportiert; hingegen können für den Export von australischen Invalidenrenten in Drittstaaten bestimmte Einschränkungen gemacht werden.

Die Leistungen der *Superannuation Guarantee* werden grundsätzlich exportiert. Vorübergehend in Australien wohnhafte Personen können beim Wegzug aus Australien unter bestimmten Voraussetzungen ihre Altersguthaben zurückerstattet erhalten.

Informationen zum australischen System der sozialen Sicherheit und den entsprechenden Leistungen finden Sie unter folgender [Internetadresse](#).

Informationen zum australischen System der beruflichen Vorsorge (*Superannuation Guarantee*) finden Sie unter folgender Internetadresse: www.ato.gov.au/super

Die auf folgender [Internetseite](#) aufgeschaltete australische Broschüre enthält Informationen zum Abkommen mit der Schweiz.

9 Zuständige Behörden, Verbindungsstellen und Kontakte

Leistungsgesuche

- Personen, die sich in der **Schweiz aufhalten**, richten ihr Gesuch für eine australische Rente an die Schweizerische Ausgleichskasse (SAK).
- Personen, die sich in **Australien aufhalten**, richten ihr Gesuch für eine schweizerische Rente an Centrelink International Services.

Zuständige schweizerische Behörde

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Effingerstrasse 20, 3003 Bern
www.bsv.admin.ch

Schweizerische Verbindungsstelle für AHV/IV

Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)
Av. Edmond-Vaucher 18, Postfach 3100
1211 Genf 2
www.zas.admin.ch

Zuständige australische Behörden

Für das Grundsystem:

Department of Social Services
PO Box 7576
Canberra Business Centre ACT 2610
www.dss.gov.au
[Kontakte DSS](#)

Für die *Superannuation Guarantee*:
(gleichzeitig auch Verbindungsstelle für die
Superannuation Guarantee)

Australian Taxation Office
www.ato.gov.au/super

Australische Verbindungsstelle
(für das Grundsystem)

Centrelink International Services
PO Box 7809
CANBERRA BC ACT 2610
www.humanservices.gov.au
[Kontakte Centrelink](#)

Kontaktstellen in der Schweiz

Fragen und Gesuche richten Sie in der Schweiz bitte an folgende Stellen:

Fragen zum Export von Renten der AHV/IV

Schweizerische Ausgleichskasse (SAK)

Fragen zu Entsendungen aus der Schweiz
(Entsendungsbescheinigung)

Zuständige Ausgleichskasse
(vgl. Ziffer 6)

Fragen zu Entsendungsverlängerungen

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Kontaktstellen in Australien

Fragen zu Entsendungen aus Australien
(Entsendungsbescheinigung)

Australian Taxation Office
(vgl. Ziffer 6)

Zuständige Stelle für
Entsendungsverlängerungen

Australian Taxation Office
PO Box 3100
PENRITH NSW 2740
Fax: +61 2 6225 0917
www.ato.gov.au

Fragen zu australischen Leistungen / Export
von australischen Renten

Centrelink International Services
PO Box 7809
CANBERRA BC, ACT 2610
Fax (outside Australia): +61 3 6222 2799
www.humanservices.gov.au
[Kontakte Centrelink](#)